

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH	-	-	-
2.	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW	Aktenzeichen: 65.52.1-2021-794 Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh, Aufhebung von Vorranggebieten, werden von hier aus keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 22 - NL Hagen Kampfmittelbeseitigung WL	-	-	-
4	Bezirksregierung Köln Abteilung 7 / Dezernat 72 Geobasis NRW	-	-	-
5.	Bezirksregierung Münster Dezernat 25 – Verkehr	Die vorgestellten Planungen habe ich zur Kenntnis genommen. Aus meinem Aufgabenbereich als obere Straßenaufsichtsbehörde werden hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6.	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr	Erstellt von: Andreas Steiner, am: 14.12.2021 Aktenzeichen: 26.01 Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung	-	-	-
8.	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9.	Bezirksregierung Münster Dezernat 52 – Abfallwirtschaft	Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen gegen keine Bedenken. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10	Bezirksregierung Münster Dezernat 53 – Immissions- schutz	-	-	-
11	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 – Wasserwirt- schaft, einschl. anlagenbe- zogener Umweltschutz	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Bischöfliches Generalvika- riat Münster, Abteilung 630 – Kirchengemeinden	-	-	-
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3	Durch die (...) Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Bundesanstalt für Immobi- lienaufgaben: Sparte Portfo- liomanagement	-	-	-
15	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
16	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regional- bereich Düsseldorf	-	-	-
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskunft deutsch- landweit	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich einige Richtfunkverbindungen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. (...) Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.	bitte entsprechenden Bearbei- tungsvorschlag formulieren ... -> für FNP-Verfahren unerheblich, im späteren BImSchG-Verfahren zu beachten!	Bitte einen Beschlussvorschlag formulieren

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
18	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1, Richtfunk-Trassenauskunft	-	-	-
19	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-	-
20	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	-	-	-
21.	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Richten Sie diese Anfrage bitte auch an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. (Die Telekom hatte eine ähnlich lautende Stellungnahme mit Verweis auf die Firma Ericsson formuliert)	Kein Beschluss erforderlich.
22	Evangelische Kirche von Westfalen - Bau- Kunst-Denkmalpflege	-	-	-
23	Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	-	-	-
24	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
25.	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
26	HeidelbergCement AG	-	-	-
27.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan (...) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten		Stand: 14.02.2022		
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
28.	Kreis Warendorf - Der Landrat	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Planänderung bestehen aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bau von Windenergieanlagen ist mit deutlichen Nutzungskonflikten und Nutzungskonkurrenzen verbunden. Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen mit den konkurrierenden Belangen der Siedlungsentwicklung, des Schutzes vorhandener Wohnbereiche, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes in Einklang bringen zu können, ist eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung wünschenswert. 2. Durch die kommunale Bauleitplanung, der eine Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes zu Grunde liegt, ist es möglich, konfliktarme Räume zur Anlage von Windenergieanlagen zu identifizieren und darzustellen und eine effektive Steuerung für das gesamte Stadtgebiet zu erreichen. Mit der Aufgabe der bisher von der Stadt Ennigerloh geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit für eine stark die Entwicklung des Außenbereichs prägende und beeinflussende Nutzung bewusst verzichtet. Die Stadt Ennigerloh gibt damit ihr bisher verfolgtes Ziel, nach Abschluss des Planverfahrens im Flächennutzungsplan sinnvolle und landschaftsplane-risch bzw. naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen, auf. 3. Die Stadt Ennigerloh verzichtet damit auf die Möglichkeit, gemäß § 35 Abs. 3, S.3 BauGB, die Einrichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken mit der Folge, dass Windenergieanlagen nach Einzelfallbetrachtung grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig sind. 4. Die Struktur des Außenbereichs und die heterogene Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe ergibt zahlreiche Landschaftsberei- 	bitte entsprechenden Bearbeitungs-vorschlag formulieren ...	Bitte einen Beschlussvorschlag formulieren

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>che, die keine Tabukriterien umfassen und großflächige WEA-Planungen erwarten lassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich ausgeprägte, windhöfliche Kuppenlagen und Höhenstufen im Stadtgebiet befinden (Hoester Berge, Finkenberg), die voraussichtlich Investoren anziehen werden.</p> <p>5. Der quantitative Vergleich der Anzahl von WEA-Anträgen in Gemeinden mit und ohne FNP-Steuerung im Kreis ergibt, dass sich Projektierer zügig nach Aufgabe der Steuerung den ungesteuerten Außenbereichen zuwenden und Anträge erarbeiten lassen.</p> <p>6. Die von der Stadt Ennigerloh jetzt gewählte Vorgehensweise entspricht nicht der Intention des Regionalplans Münsterland. Dieser geht von einer Steuerung der Windenergieanlagen durch Bündelung in Konzentrationszonen durch die Bauleitplanung aus. Ziel 3.1 und Ziel 4 treffen Aussagen zu Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen.</p> <p>Hinweise: 1. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Beschlussfassungen zu meinen Einwendungen zu informieren.</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt mir derzeit nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese unverzüglich nachreichen.</p>		
29.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld	<p>Im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Darstellung von Windvorrangzonen inklusive der 100m-Höhenfestsetzung gestrichen werden. Danach sind zukünftig Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Gleichwohl bitte ich bei der zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen folgendes zu beachten:</p>	bitte entsprechenden Bearbeitungsvorschlag formulieren ...	Bitte einen Beschlussvorschlag formulieren

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Im Hinblick auf geplante Windenergieanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen teile ich mit, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.</p> <p>Neben der Anbauverbotszone bei Bundesstraßen sind aus straßenrechtlicher Sicht auch die 40 m Anbaubeschränkungszone der Bundes- und Landesstraßen zu berücksichtigen. Ob die Errichtung einer WEA innerhalb der nach § 9 Bundesfernstraßengesetz oder § 25 Straßen- und Wegegesetz beschränkten Bereiche zulässig ist, ist hierbei zu überprüfen. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn an Bundesfernstraßen die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung beziehungsweise an Landesstraßen die konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern.</p> <p>Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Dies gilt auch für den eventuellen Neuaufbau von Windenergieanlagen an alten Standorten (Repowering).</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.</p> <p>Gem. dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.05.2018 (8.2.5 Straßenrecht) ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnen, zur Straße einzuhalten.</p>		

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass sich die Straßenbauverwaltung, trotz eventueller angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.</p> <p>Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist weiterhin eine gesicherte Erschließung. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll daher ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindefahrwege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen</p>		
30.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	<p>Im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf und des Vereins für Natur- und Umweltschutz VNU / LNU im Kreis Warendorf nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zurück zu nehmen. Dadurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt Ennigerloh privilegiert und kann genehmigt werden, sofern dem keine öffentlichen Belange entgegen stehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Im Umweltbericht wird bezüglich der Auswirkungen zutreffend ausgeführt: „Die Aufhebung der Konzentrationszone allein verursacht keine direkten Umweltauswirkungen. Mit konkreten Umweltauswirkungen als Folge der Aufhebung der Konzentrationszone ist somit nur indirekt bei Planung und Genehmigung neuer Windenergieanlagen zu rechnen.“</p> <p>Alle Parameter, die in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, werden umfassend und sachkundig aufgeführt. Insofern bestehen seitens der Naturschutzverbände keine weiteren Anforderungen bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.</p>		
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, LNU	-	-	-
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, NABU	-	-	-
34	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
35	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Gegen die Aufhebung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
36	LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
37	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-	-
38	PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP,	-	-	-

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn))			
39	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum	-	-	-
40	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	-	-	-
41	RWE Transportnetz Strom GmbH	-	-	-
42	RWTH Aachen Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen	-	-	-
43	Stadt Ahlen Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
44	Stadt Beckum Brandschutzdienststelle	-	-	-
45.	Stadt Beckum, Bauamt Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh zur Aufhebung von Vorranggebieten werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
46.	Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh "Aufhebung von Vorranggebieten" bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
47	Stadt Ennigerloh, Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
48	Stadt Ennigerloh, Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
49.	Stadt Ennigerloh Klimaschutzmanagement	Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
50	Stadt Ennigerloh Fachbereich Tiefbau und Technik	-	-	-
51.	Stadt Ennigerloh Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ennigerloh	Aspekte aus dem Bereich Gleichstellung gemäß Artikel 3 GG sind aus meiner Sicht hier nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
52	Stadt Ennigerloh Liegenschaften	-	-	-
53	Stadt Ennigerloh Untere Denkmalbehörde	-	-	-
54	Stadt Ennigerloh Wirtschaftsförderung	-	-	-
55	Stadt Oelde Fachdienst Planung und Stadtentwicklung	-	-	-
56	Stadt Sendenhorst, Planen, Bauen und Eigenbetriebe	-	-	-
57	Stadt Warendorf, SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	Seitens der Stadt Warendorf werden (...)Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
58.	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
59.	Thyssengas GmbH	-	-	-

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
60	Vodafone NRW GmbH	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
61.	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh Geschäftsstelle: Gnegel GmbH	-	-	-
62	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd	Gegen das o.g. Vorhaben werden keine Bedenken vorgebracht, da die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
63.	Wasserversorgung Beckum GmbH	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich Löschwasser/Brandschutz muss bei aktuellen Projekten jeweils neu geprüft werden. Erfahrungsgemäß liegen in den Gebieten keine Trinkwasserleitungen, die für die Windkraftanlagen von Interesse sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
64.	Westfälische Landes- Eisenbahn GmbH, Abteilung Infrastruktur	-	-	-
65	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck \geq 5bar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
66.	Westnetz GmbH: DRW-S-LK-TM Hochspannungsleitungen	Betroffene Leitungen: 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Warendorf - Enniger, Bl. 1507 (Mast 30 bis UA Enniger) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Enniger - Gütersloh, Bl. 1542 (UA Enniger bis Mast 44/Bl. 4373) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Enniger - Gütersloh, Bl. 1542 (Maste 77/Bl. 4373 bis 45) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oelde, Bl. 1591 (Maste 45/Bl. 1542 bis O2) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Enniger, Bl. 1744 (Mast 58/Bl. 4373 bis UA Ennigerloh) 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Enniger - Pkt. Neubeckum, Bl. 1803 (UA Enniger bis Mast E9)	bitte entsprechenden Bearbeitungsvorschlag formulieren ...	Bitte einen Beschlussvorschlag formulieren

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen DB-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH.</p> <p>Über das Stadtgebiet Ennigerloh verlaufen die im Betreff unter 1. bis 6. genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zu der Aufhebung der Vorranggebiete für Windenergie und Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplans, haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für die Bereich des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Falls Windenergieanlagen in der Nähe der oben genannten Freileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p>		

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei den obigen Hochspannungsfreileitungen 20 m.</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden.</p> <p>Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p>		

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh Aufhebung von Vorranggebieten				Stand: 14.02.2022
Verfahrensschritt:		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 13.12.2021 - 21.01.2022		
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Sollten Windenergieanlagen in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen errichtet werden, bitten wir um eine Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>		
67.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	-	-	-